

TE OGH 1989/2/2 70b515/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.1989

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurz, Dr. Warta, Dr. Egermann und Dr. Niederreiter als weitere Richter in der Vormundschaftssache des mj. Reinhard K***, geboren am 20.Oktober 1981, infolge Revisionsrekurses des Vaters Reinhard K***, Angestellter, Linz, Rainerstraße 23 a, gegen den Beschluß des Landesgerichtes Linz als Rekursgerichtes vom 29.November 1988, GZ 18 R 794/88-37, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Linz vom 13.Oktober 1988, GZ 3 P 57/88-33, abgeändert wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden aufgehoben. Die Rechtssache wird zur Verfahrensergänzung und neuen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Text

Begründung:

Der Minderjährige ist der uneheliche Sohn des Rechtsmittelwerbers und der Maria O***, die am 17.10.1986 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückte. Seither befindet sich der Minderjährige beim Vater und dessen Ehefrau. Mit Beschluß vom 13.7.1987 (ON 20) wurde der Vater zum Vormund bestellt. Das Kind erhielt durch Namensgebung auch den Familiennamen des Vaters. Das Erstgericht wies den Antrag der mütterlichen Großmutter auf Besuchsrechtsregelung ab. Nach seinen Feststellungen wurde das Kind zu Lebzeiten der Mutter von der mütterlichen Urgroßmutter betreut, weil die Mutter und auch die mütterliche Großmutter berufstätig waren. Die mütterliche Urgroßmutter gab dem Kind auch Tee mit Rum zu trinken. Der Vater hat kurz vor dem Unfall der Mutter geheiratet. Der Minderjährige schloß sich an die Ehefrau des Vaters Ursula K*** intensiv an. Bei Übernahme der Pflege und Erziehung durch den Vater war er körperlich und geistig unterentwickelt, hatte einen unterdurchschnittlichen Wortschatz, litt an Asthma, das zumindest teilweise psychische Ursachen hatte, und mußte erst an abwechslungsreiche Kost gewöhnt werden. Der letzte Besuch des Minderjährigen bei seiner mütterlichen Großmutter fand im Winter 1986/87 statt. Das Kind wurde trotz erheblichen Minusgraden damals ohne Kopfbedeckung zurückgebracht. Er sagte danach zur Mutter der Ursula K*** "Du bist nicht meine richtige Großmutter, ich brauche Dir nicht zu folgen". Wegen der ständigen Besuche der Verwandten der Mutter, bei denen sie sich jedoch nicht um das Kind kümmerten, und wegen der Streitigkeiten zwischen diesen, in die das Ehepaar K*** einzubeziehen versucht wurde, übersiedelte das Ehepaar K*** im April 1987 von Velden nach Linz. Wegen seines Entwicklungsstandes wurde der Minderjährige vom Schulbesuch zurückgestellt und besuchte vorerst die Vorschule. Derzeit ist er in der ersten Klasse Volksschule. Obwohl

er keine Asthmaanfalle mehr hat, ist er nur gering belastbar. Er hangt uberstark an seiner Stiefmutter, zeigt Angst um sie und gerat in Panik, wenn er sie kurzfristig aus den Augen verliert. Der Vater und seine Ehefrau sind der Ansicht, da der Minderjahrige noch nicht so weit entwickelt ist, da er den seelischen Belastungen eines Besuches oder einer Abwesenheit von seiner Stiefmutter standhalt und da er mit Verunsicherung reagieren wurde. Ein Kind, das unter solchen Voraussetzungen seine Gromutter sieht, ist extremen psychischen Belastungen ausgesetzt. Zeigt es der Gromutter, da es sie liebt und sich uber das Wiedersehen freut, mu es furchten, die Eltern zu verletzen. Die Kinder stehen in solchen Situationen extrem unter Druck, weil sie der Situation wehrlos ausgeliefert sind. Nach solchen Belastungen reagieren viele Kinder mit Verhaltensstorungen.

Nach der Ansicht des Erstgerichtes sei das Besuchsrecht der Groeltern ein schwacheres als das der Eltern. Fur die Frage der Gewahrung eines Besuchsrechtes der Groeltern sei das Wohl des Kindes vorrangig. Durch die Ausubung des Besuchsrechtes der Groeltern durfe weder die Ehe noch das Familienleben der Eltern oder deren Beziehung zum Kind gestort werden. Im vorliegenden Fall seien die Differenzen und Spannungen zwischen dem Vater und der mutterlichen Gromutter so schwer, da dadurch die ruhige Entwicklung des Kindes gestort werden konnte.

Das Rekursgericht anderte den erstgerichtlichen Beschlu ab und regelte das Besuchsrecht der mutterlichen Gromutter dahin, da diese berechtigt ist, den Minderjahrigen am letzten Sonntag der Monate Marz, Juni, September und November jeweils von 9 bis 18 Uhr zu sich zu nehmen. Es fuhrte in rechtlicher Hinsicht aus, da auch den Groeltern ein Besuchsrecht nur ausnahmsweise und aus besonders schwerwiegenden Grunden versagt werden durfe. Nur triftige Umstande, die die seelische oder korperliche Gesundheit des Kindes konkret gefahrdeten, konnten zur ganzlichen Entziehung des Besuchsrechtes fuhren. Die Tatsache, da sich der Vater mit der mutterlichen Gromutter nicht verstehe, reiche nicht aus, der mutterlichen Gromutter das Besuchsrecht ganzlich zu versagen. Wurdige man die vom Erstgericht festgestellte Entwicklung des Kindes und die Lebensverhaltnisse des Vaters und der Gromutter, so sei nicht zu erkennen, da die Zukunftserwartungen des Kindes durch Untersagung des Besuchsrechtes entscheidend verbessert wurden. Da das Kind bereits die Schule besuche, sei es an den Umgang mit Personen auerhalb der engsten Familie gewohnt. Anhaltspunkte fur eine Storung des Familienlebens des Vaters seien nicht vorhanden. Da der Vater nunmehr schon uber 1 1/2 Jahre in Linz wohnhaft sei, konne davon ausgegangen werden, da allfallige Differenzen mit der mutterlichen Gromutter inzwischen abgeklungen seien. Hinzu komme, da sich die mutterliche Gromutter bewut sei, durch eine allfallige negative Beeinflussung des Kindes ihre Lage in Zukunft zu verschlechtern. Dies gelte auch fur die korperliche Betreuung des Kindes wahrend der Besuchszeit. Der Vorwurf, dem Kind Tee mit Rum gegeben zu haben, treffe die mutterliche Urgromutter. Was den psychischen Druck auf das Kind betreffe, der als Folge des Besuchsrechtes vom Erstgericht angenommen worden sei, konne auf die Pflicht des Vaters verwiesen werden, dem Kind durch entsprechende Einflunahme den Eindruck zu vermitteln, da die Besuchstage der mutterlichen Gromutter ein positives Ereignis seien. Da ein pflichtgemaes Verhalten aller Beteiligten erwartet werden konne, entsprache das Besuchsrecht im festgesetzten Ausma dem Wohl des Kindes.

Rechtliche Beurteilung

Der gegen die Entscheidung der zweiten Instanz erhobene Revisionsrekurs des Vaters ist berechtigt.

Zutreffend ist das Rekursgericht zwar davon ausgegangen, da die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Ausma den Groeltern ein Besuchsrecht zusteht, in erster Linie vom Wohl des Kindes abhangt (EFSIg.33.527; EvBl.1979/32 uva). Eine Besuchsrechtsverweigerung kommt daher dann in Betracht, wenn mit der Ausubung des Besuchsrechtes eine erhebliche seelische Irritation des Kindes verbunden ist, wobei aber blo abstrakte Befurchtungen in dieser Richtung nicht ausreichen (EFSIg.48.345, 45.767). Im vorliegenden Fall steht aber fest, da bei dem Minderjahrigen ein Entwicklungsruckstand vorliegt, der Minderjahrige nur gering belastbar ist, ubermaig an seiner Stiefmutter hangt und in Angst gerat, wenn diese kurzfristig abwesend ist. Auf der Basis dieser Feststellungen kann nicht gesagt werden, da die Befurchtungen des Vaters ohne jegliche Grundlage sind. Umgekehrt kann aber aus diesen Umstanden noch nicht der Schlu gezogen werden, da durch die Ausubung eines Besuchsrechtes durch die mutterliche Gromutter, die immerhin in den Lebensbereich des Kindes fruher einbezogen war, das Wohl des Kindes gefahrdet ware. Es ist vielmehr gema § 2 Abs 2 Z 5 AuStrG die Einholung eines kinderpsychologischen Sachverstandigengutachtens daruber angezeigt, ob und inwieweit nicht bereits ein Abbau des Entwicklungsruckstandes eingetreten ist und ob durch die Ausubung eines Besuchsrechtes der Gromutter eine erhebliche psychische Irritation des Kindes ernsthaft zu befurchten ist. Erst wenn ein solches Gutachten vorliegt, wird sich abschlieend beurteilen lassen, ob in und in welchem Ausma der Gromutter ein Besuchsrecht zu gewahren ist.

Demgemäß ist dem Revisionsrekurs des Vaters Folge zu geben.

Anmerkung

E16850

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:0070OB00515.89.0202.000

Dokumentnummer

JJT_19890202_OGH0002_0070OB00515_8900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at